

S a t z u n g
der
Bürgergemeinschaft Berg. Gladbach - Raum Lückerath
(vom 25.November 1975 - geändert am 08.März 1996)



§ 1

Der im Jahre 1968 gegründete Verein führt den Namen
"Bürgergemeinschaft Berg.Gladbach - Raum Lückerath".
Der Verein hat seinen Sitz in Berg.Gladbach - Lückerath.

§ 2

Zweck des Vereins ist es,
a) die Belange und die Interessen der Bürger des Raumes Berg.Gladbach -Lückerath zu vertreten; eine Festlegung der Grenzen dieses Raumes erfolgt nicht;
b) das Gemeinschaftsgefühl und den Nachbarschaftsgedanken innerhalb der Bürgerschaft zu wecken und zu fördern.

§ 3

Der Verein ist parteipolitisch und religiös ungebunden. Er arbeitet vertrauensvoll mit den gewählten und berufenen Vertretern der staatlichen und religiösen Organe zusammen.

§ 4

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sowie alle juristischen Personen werden.
Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied erworben, jedoch vorbehaltlich der Zustimmung des Gesamtvorstands.
Der Vorstand des Vereins kann die Mitgliedschaft eines neuen Vereinsmitglieds mit zwei Drittel der Stimmen aller Vorstandsmitglieder ohne Angaben von Gründen verweigern.
Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitglieds erlischt durch schriftliche Erklärung des Austritts gegenüber einem der Vereinsvorsitzenden oder gegenüber dem Schatzmeister und Kassensführer. Ein Mitglied kann -unter Angabe von Gründen- durch den Vereinsvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Betroffene hat das Recht, die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen, in der nochmals über den Ausschluß zu entscheiden ist.

§ 5

Ob und welcher Mitgliedsbeitrag erhoben wird, beschließt die Mitgliederversammlung

§ 6

Die Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Der Vorstand besteht aus
a) dem ersten Vorsitzenden,
b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden, wovon einer der Geschäftsführer ist,
c) dem Schatzmeister und Kassensführer,
d) zwei bis vier Beisitzern.

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Reihenfolge der beiden stellvertretenden Vorsitzenden; der Vorstand bestimmt, wer von den beiden zugleich der Geschäftsführer des Vereins ist.
Stellen sich nicht genügend Mitglieder für die Vorstandsämter zur Verfügung, so können die gewählten Vorstandsmitglieder den Verein dennoch vertreten und die Geschäfte wirksam führen. Der Vorstand muß jedoch mindestens aus fünf Mitgliedern bestehen.

§ 8

Der Verein wird vertreten durch den ersten Vorsitzenden (im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter) gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

§ 9

Der Vorstand leitet den Verein im Sinne der Satzung.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Fällt ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand bis zu den nächsten Vorstandswahlen ein Ersatzvorstandsmitglied bestellen.

Der Vorstand führt die Geschäfte nach Ablauf der zwei Jahre weiter, bis Neuwahlen durch die Mitgliederversammlung erfolgt sind.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn wenigstens fünf seiner Mitglieder anwesend sind und alle Vorstandsmitglieder wenigstens zwei Tage vor der Sitzung die Einladung zu dieser Vorstandssitzung erhalten haben. Die Einladungsfrist braucht nicht eingehalten zu werden, wenn ein Dringlichkeitsbeschluß erforderlich ist.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Der Vorstand ist berechtigt, zu seinen Sitzungen und zu den Mitgliederversammlungen

Nichtmitglieder des Vorstands oder des Vereins einzuladen. Diese Personen haben kein Stimmrecht.

Der erste, im Verhinderungsfalle einer der stellvertretenden Vorsitzenden, leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen, über die der Schrift- und Protokollführer eine Niederschrift anfertigt, welche von diesem und im Regelfall durch den Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10

Die Mitgliederversammlung, die mindestens einmal im Jahr stattfinden soll, ist vom Vorstand wenigstens eine Woche vorher -unter Angabe der Tagesordnung- in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Die Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn wenigstens zehn Vereinsmitglieder dies schriftlich verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn wenigstens zwanzig Vereinsmitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Zu einer Änderung der Satzung ist eine zwei Drittel Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Der Mitgliederversammlung obliegt die

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- b) Entlastung des Vorstands und des Schatzmeisters,
- c) Wahl des neuen Vorstands,
- d) Entscheidung über die Festsetzung eines Mitgliederbeitrags,
- e) Entscheidung über Änderungen der Satzung,
- f) Entscheidung über den Ausschluß eines Mitglieds (§ 4, Absatz 5)
- g) Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so genügt dazu ein Antrag von sechs Vereinsmitgliedern.

Soll der Verein aufgelöst werden, so ist dazu in der Mitgliederversammlung eine drei Viertel Mehrheit der Erschienenen und im anschließenden erforderlichen Umlaufverfahren die Zustimmung der Hälfte aller Vereinsmitglieder notwendig. Ist der Verein aufgelöst, so fällt sein Vermögen an eine vom Vorstand zu bestimmende karitative Einrichtung im Raum Berg.Gladbach.